

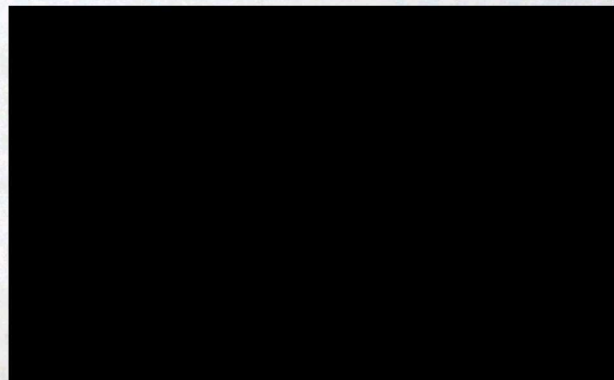
# Landratsamt Eichstätt

- Dienstleistungszentrum Lenting -

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Landratsamt Eichstätt, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting

## Postzustellungsurkunde



Lenting, 12.05.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG);

Antrag auf Informationsgewährung vom 02.02.2020 nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich des Betriebes „Lord of Food“ in 85134 Stammham, Westerhofener Str. 22

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgenden

### Bescheid:

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:
  - a) Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen.
  - b) Bekanntgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wenn Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen.

Die Information wird innerhalb von 10 Tagen ausschließlich mündlich, ohne die Möglichkeit zur Akteneinsicht, gewährt, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

#### Hausanschrift

Bahnhofstraße 16  
85101 Lenting

Tel: 08421/70-0  
Fax: 08421/70-488

#### Internet

<http://www.landkreis-eichstaett.de>  
E-Mail: [poststelle@lra-ei.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ei.bayern.de)

#### Besuchszeiten

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Do. auch 14.00 – 16.00 Uhr  
Öffentliche Verkehrsmittel: Busse Haltestelle Lenting Landratsamt; Linien 9221, 9230, 9235 und 9236  
Dok.-Id.: Bescheid Auskunftsgewährung an Antragsteller

#### Konten

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt  
VR Bayern Mitte eG

IBAN: DE78 7215 0000 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM11NG  
IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF11NP

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

**Hinweise:**

Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls geschwärzt.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Risiko.**

**Gründe:**

I. Sachverhalt

Der Antragsteller stellte am 02.02.2020 per E-Mail einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VIG.

Der Antragsteller begehrt folgende Informationen:

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Lord of Food  
Westerhofener Str. 22  
85134 Stammham

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen gelten Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. Als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).“

## II. Rechtliche Würdigung

### II.1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Eichstätt ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) sowie § 4 Abs. 1 Satz 4 Nummer 2 VIG i. V. m. Artikel 3 Abs. 1 Nummer 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

### II.2. Entscheidungsgründe

Die Information wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.

Die E-Mail vom 02.02.2020 stellt einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Es handelt sich um einen Antrag auf Informationsgewährung gem. § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VIG bezüglich den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen für den Betrieb „Lord of Food“, Westerhofener Str. 22, 85134 Stammham.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten gem. § 5 Abs. 1 Satz 1, 2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern.

Der Betrieb äußerte sich zur beantragten Auskunftsgewährung nicht.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe greifen im vorliegenden Fall nicht.

Bei den festgestellten Beanstandungen handelt es sich jedoch auch um Abweichungen von Anforderungen, die **nicht** dem LFGB, einer aufgrund dessen erlassenen Rechtsverordnung oder einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union zuzuordnen sind.

Das Landratsamt Eichstätt hat sich aus diesem Grund dazu entschieden, die beantragten Informationen ausschließlich mündlich zu gewähren.

Der betroffene Lebensmittelunternehmer erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann gegen diesen Bescheid Klage erheben.

### II.3. Ausführungen zur Ziffer 3. im Tenor dieses Bescheides

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten.

#### 1.4. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000,00 Euro.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München, in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen\*** Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

\* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

